

**Aktuelles aus der P-Gewässerschutzberatung**  
**Beratungsgebiet 10**  
**Nordfriesische Marschen und Eider-Treene-Niederung**



Das Beratungsangebot wird aus Mitteln des MELUND finanziert



Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt · Wittland 8b, 24109 Kiel

**Infobrief 1/2021, 25.11.2021**

**Unsere Themen**

Sehr geehrte Landwirtinnen und Landwirte,  
wir freuen uns, dass Sie sich entschieden haben, an unserer kostenlosen Gewässerschutzberatung teilzunehmen. Diesen ersten Rundbrief nehmen wir zum Anlass, Sie noch einmal über den Hintergrund und die Instrumente der Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet (BG) 10 „Nordfriesische Marschen und Eider-Treene-Niederung“ aufzuklären und auf aktuell bedeutende Themen hinzuweisen.



Abbildung 1: Beratungsgebiet 10 „Nordfriesische Marschen und Eider-Treene-Niederung“

## Hintergrund der Gewässerschutzberatung im BG10

Die landwirtschaftliche Gewässerschutzberatung wird in Schleswig-Holstein bereits seit 2008 angeboten, war aber bis 2018 nur auf die am stärksten mit Nitrat belasteten Gebiete (N-Kulisse, BG1 - BG6) beschränkt. Mit der Novellierung der Düngeverordnung (DüV) 2017 wurde vom Land Schleswig-Holstein die P-Kulisse mit den drei Beratungsgebieten BG7 - BG9 ausgewiesen, in denen seit 2018 ebenfalls eine gewässerschutzorientierte Beratung angeboten wird. Mit der Novellierung der DüV 2020 hat das Land Schleswig-Holstein jedoch auf die erneute Ausweisung einer P-Kulisse verzichtet und stattdessen das Landesgebiet außerhalb der bestehenden Beratungsgebiete der N- und bisherigen P-Kulisse in fünf neue Beratungsgebiete untergliedert. Diese Beratungsgebiete werden als P-Gebiete bezeichnet, da die P-Versorgung der landwirtschaftlich genutzten Böden sowie die P-Belastung der Oberflächengewässer auch in weiten Teilen dieser Regionen zu hoch sind. Seit August 2021 haben Sie als Landwirt/Landwirtin im BG10 die Möglichkeit, an der kostenlosen Gewässerschutzberatung teilzunehmen.

## Instrumente der Gewässerschutzberatung im BG10

Unser **kostenloses** Beratungsangebot ist vielseitig und kann betriebsindividuell angepasst werden:

- Wenn Sie zur Erstellung der **Stoffstrombilanz** verpflichtet sind, muss diese spätestens 6 Monate nach Abschluss des Bilanzierungszeitraums vorliegen (Tabelle 1). Bei der Bilanzierung der Nährstoffströme von und zu Ihrem Betrieb helfen wir Ihnen gerne.
- Bevor im kommenden Frühjahr wesentliche N- und P-Mengen auf die Flächen ausgebracht werden, muss der Düngebedarf ermittelt und dokumentiert werden. Bei der **Düngebedarfsermittlung** für jeden Schlag oder jede Kultur Ihres Betriebs unterstützen wir Sie gerne und planen gemeinsam mit Ihnen die Düngung für das bevorstehende Erntejahr. Bei der Ermittlung der optimalen Düngermenge helfen auch die **Bodenuntersuchungen** (Nmin, Grundnährstoffe) und **Wirtschaftsdüngeranalysen**, welche wir für Sie vornehmen können.
- Für die optimale Ernährung der Pflanze ist neben der Nährstoffmenge auf dem Feld auch die Nährstoffverfügbarkeit entscheidend. Diese wird u.a. vom pH-Wert und der Bodenstruktur bestimmt wird. Beide Faktoren können durch eine Kalkung positiv beeinflusst werden, aber auch Humus trägt u.a. durch Strukturstabilisierung und Förderung der mikrobiellen Aktivität zur Bodenverbesserung bei. Beide Parameter - **pH-Wert und Humusgehalt** - können wir im Rahmen des Bodenschutzmoduls für Sie bestimmen.
- An der Westküste kommt es aufgrund der erhöhten Herbst- und Winterniederschläge häufiger zu einer Knappheit der **Lagerkapazität** bei Jauche, Gülle und Sickersäften. Daher prüfen wir auch gerne das bestehende Auffangsystem Ihres Betriebs auf die gesetzlichen Anforderungen (z.B. Lagerkapazitäten).

Tabelle 1: Bilanzierungszeiträume mit entsprechendem Datum zur Erstellung der Stoffstrombilanz und Bedingungen, die einen Betrieb zur Erstellung der Stoffstrombilanz verpflichten.

Bilanzierungszeitraum		Erstellung bis	Verpflichtete Betriebe
Futterbaujahr	01.05. – 30.04.	30. Oktober	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <math>\geq 50</math> GV mit <math>\geq 2,5</math> GV/ha</li> <li>• <math>\geq 30</math> ha mit <math>\geq 2,5</math> GV/ha</li> <li>• Viehhaltung mit WD-Aufnahme</li> <li>• Biogasanlage mit WD-Aufnahme/-Abgabe</li> </ul>
Wirtschaftsjahr	01.07. – 30.06.	31. Dezember	
Kalenderjahr	01.01. – 31.12.	30. Juni	

## Aktuelle Themen

### Sperrfristen und N-Anrechnung von Festmist/Kompost

Nachdem außerhalb der N-Kulisse am 01.11. die Sperrfrist für die N-Düngung von Grünland, Dauergrünland und mehrjährigen Feldfutterbauflächen begonnen hat, gilt vom 01.12. bis zum Ablauf des 15.01. auch die **Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren** sowie von **Kompost**. Dieselbe Sperrfrist ist auch für die Ausbringung von **Düngemitteln mit wesentlichem P-Gehalt** ( $> 0,5\%$  Phosphat in der TS) einzuhalten. Ab dem 02.12. bis zum Ablauf des 31.01. ist dann auch die Düngung von Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen untersagt.

Stickstoff, der im Herbst durch Festmist oder Kompost aufgebracht wurde, ist im folgenden Jahr mit einer Mindestwirksamkeit von 25% (Festmist), 3% (Grünschnittkompost) bzw. 5% (sonstiger Kompost) auf den Düngebedarf der Hauptkultur anzurechnen. Im darauffolgenden Jahr muss dann die geforderte N-Nachlieferung von 10% aus dem Festmist bzw. 4% aus dem Kompost (und nochmal 3% im dritten Folgejahr) bei der N-Düngebedarfsermittlung berücksichtigt werden.

### Weidedokumentation

Für viele Betriebe endet nun die Weidesaison oder ist bereits beendet. Nach Abschluss der Weidesaison muss für jeden Schlag die **Zahl der Weidetage** sowie die **Art und Anzahl der dort gehaltenen Tiere** aufgezeichnet und sieben Jahre aufbewahrt werden. Der aus der Beweidung resultierende Nährstoffanfall an N und P muss seit diesem Jahr **nicht** mehr dokumentiert werden.

Flächen bzw. Betriebe, die nach der DüV 2020 unter die **Bagatellgrenze** nach §10 (3) fallen, sind von der Verpflichtung zur Düngebedarfsermittlung, Düngungsdokumentation sowie Weidedokumentation ausgenommen. Hierzu zählen zum einen Flächen, die

- a. ausschließlich zur Beweidung genutzt werden mit einem jährlichen N-Anfall (N-Ausscheidung) aus tierischen Exkrementen von  $< 100$  kg N/ha und ohne zusätzliche N-Düngung sowie

Betriebe, die

- b. abzüglich extensiver Weideflächen (siehe a.) weniger als 15 ha intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften,

- c. einen N-Anfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von < 750 kg N/a aufweisen und
- d. keine anderen Wirtschaftsdünger oder Gärreste aufnehmen und ausbringen.

Unter dem folgenden **Link** finden Sie die Vorlage zur Weidedokumentation der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein: <https://www.lksh.de/landwirtschaft/duengung/duengedokumentation/>

### **Stoffstrombilanz**

Für Betriebe, die zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet sind und das Futterbaujahr als Bezugsjahr festgesetzt haben, musste die Stoffstrombilanz bis zum 31. Oktober erstellt werden (Tabelle 1). Betriebe mit dem Wirtschaftsjahr als Bezugszeitraum müssen die Stoffstrombilanz bis zum 31. Dezember vorlegen können.

### **Pflanzenschutz**

#### **Glyphosat:**

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung am 8. September 2021 ergeben sich für die Anwendung von Glyphosat-haltigen Pflanzenschutzmitteln folgende Änderungen:

- Der Einsatz von Glyphosat ist nur noch bis Ende 2023 zulässig und in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten sowie zur Spätanwendung direkt vor der Ernte generell verboten.
- Die Anwendung auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb der o.g. Gebiete ist nur dann zulässig, wenn andere vorbeugende Maßnahmen gemäß dem integrierten Pflanzenschutz (z.B. Fruchtfolge, Aussattermin, mechanische Maßnahmen) nicht geeignet oder zumutbar sind.
- Die Anwendung zur Vorsaats- oder Stoppelbehandlung ist nur auf Teilflächen mit perennierenden Problemunkräutern oder auf Flächen erlaubt, die in eine Erosionsgefährdungsklasse (CC-Wasser 1 und 2, CC-Wind) fallen. Eine Auflistung aller Unkräuter dieser Zuordnung finden Sie auf der Internetseite des Julius-Kühn-Instituts:  
[https://offene-naturfuehrer.de/web/Ausdauernde\\_Arten\\_\(Unkrautgarten\\_des\\_JKI\)](https://offene-naturfuehrer.de/web/Ausdauernde_Arten_(Unkrautgarten_des_JKI))
- Im Rahmen von Direkt- oder Mulchsaatterfahren ist eine Anwendung zur Vorsaatsbehandlung zulässig.
- Eine flächige Anwendung auf Grünland ist nur zulässig
  1. zur Erneuerung des Grünlandes bei einer Verunkrautung, bei der aufgrund ihres Ausmaßes ohne die Anwendung die wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes oder die Futtergewinnung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit nicht möglich ist, oder

- zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse (CC-Wasser 1 und 2, CC-Wind) zugeordnet sind oder auf denen eine wendende Bodenbearbeitung aufgrund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

### Terbuthylazin:

Zum 14. Dezember 2021 erteilt das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) die Anwendungsbestimmung NG362, mit der die Anwendung von Terbuthylazin-haltigen Pflanzenschutzmitteln auf eine **Maximaldosis** von 850 g Terbuthylazin pro Hektar beschränkt wird. Die Anwendung darf maximal **einmal in drei Jahren** erfolgen.

### Feste Gewässerabstände ab 2022:

Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an **Gewässern** gilt es, ab Böschungsoberkante einen Abstand von 10 m einzuhalten, in dem keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen. Der einzuhaltende Mindestabstand reduziert sich auf 5 m, wenn eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke als Randstreifen vorhanden ist. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von fünf Jahren durchgeführt werden.

Die Regelung muss jedoch erst durch eine neue Landesverordnung umgesetzt werden und soll dann zum 01. August 2022 in Kraft treten. Bis dahin bleibt die Abstandsauflage von 1 m ab Böschungsoberkante bestehen.

---

Bei weiteren Fragen unterstützen wir Sie natürlich jederzeit gerne! Ihr IGLU-Beratersteam!

---



Dipl.-Ing. agr. Tobias Johnen  
0172 - 58 67 893  
E-Mail: tobias.johnen@iglu-goettingen.de



M.Sc. agr. Jan Lindemann  
Tel.: 0151 - 175 31 477  
E-Mail: jan.lindemann@iglu-goettingen.de



M.Sc. agr. Julian Tonn  
Tel.: 0151 - 23 59 41 76  
E-Mail: julian.tonn@iglu-goettingen.de



B.Sc. Sören Lüdtker Hollm  
Tel.: 0170 - 28 77 662  
E-Mail: soeren.luedtke-hollm@iglu-goettingen.de